

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Luitpoldhütte GmbH

Stand: 01.01.2026

§ 1 Geltung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der Luitpoldhütte GmbH nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Produkten und Dienstleistungen aller Art.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang zumindest in Textform an, so ist die Luitpoldhütte GmbH zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede zumindest in Textform verfasste Aufforderung der Luitpoldhütte GmbH an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung.
- (2) Nur zumindest in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung zumindest in Textform. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können nach vorheriger Abstimmung auch durch Datenfernübertragung (z.B. EDI) erfolgen. Bestellungen oder Abrufe, welchen innerhalb von 7 Arbeitstagen nicht widersprochen wird, werden für den Lieferanten verbindlich.
- (3) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 3 Änderungsverlangen

- (1) Die Luitpoldhütte GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss jederzeit verlangen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich die Umsetzbarkeit des Änderungsverlangens und die Auswirkungen auf die Lieferung, insbesondere in Bezug auf Liefertermine und Kosten, zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung der Luitpoldhütte GmbH unverzüglich, zumindest in Textform, mitzuteilen. Sollte allein die Überprüfung des Änderungsverlangens zu einer Terminverschiebung führen, teilt der Lieferant dies der Luitpoldhütte GmbH unter Angabe des Verzögerungszeitraums, vor Durchführung der Prüfung, zumindest in Textform mit und führt die Prüfung nur mit, zumindest in Textform von Luitpoldhütte GmbH erklärtem Einverständnis durch. Andernfalls ist das Änderungsverfahren beendet und die Leistung wird in ursprünglich vereinbartem Umfang erbracht.
- (3) Erklärt die Luitpoldhütte GmbH ihr Einverständnis mit den Auswirkungen der verlangten Änderung (zumindest in Textform), führt der Lieferant die Änderung zu den ermittelten Bedingungen durch.

§ 4 Preise, Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte inklusive aller Nebenleistungen dar. Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung und Zoll (DDP Luitpoldhütte GmbH, Amberg), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Luitpoldhütte GmbH im vollen gesetzlichen Umfang zu.

(2) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 6 Lieferung, Versand, Höhere Gewalt

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der Luitpoldhütte GmbH zu liefernden Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Luitpoldhütte GmbH schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(3) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. der Luitpoldhütte GmbH zu enthalten.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, die Luitpoldhütte GmbH über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(5) Für den Fall des Lieferverzuges stehen der Luitpoldhütte GmbH alle gesetzlichen Ansprüche zu.

(6) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wenn die höhere Gewalt einer Annahme der Lieferung / Leistung entgegensteht, ist die Luitpoldhütte GmbH von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit. Sofern kein relatives Fixgeschäft vorliegt, ist die Luitpoldhütte GmbH zum Rücktritt vom nichterfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn die Verzögerung länger als eine Woche anhält.

§ 7 Gefahrübergang, Eigentumsübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf die Luitpoldhütte GmbH über.

(2) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht Vertragsbestandteil.

§ 8 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und der Luitpoldhütte GmbH dieses nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit der Luitpoldhütte GmbH, soweit die Luitpoldhütte GmbH dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (2) Die Luitpoldhütte GmbH ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Auftragnehmer Auditierungen -auch durch Dritte- durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für mindestens 15 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an die Luitpoldhütte GmbH aufzubewahren und der Luitpoldhütte GmbH auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.
- (4) Im Rahmen des Energiemanagementsystems nach den Vorgaben der DIN EN ISO 50001 bevorzugt die Luitpoldhütte GmbH die Beschaffung von besonders energieeffizienten Anlagen, Produkten und Dienstleistungen.

§ 9 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

- (1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen der Luitpoldhütte GmbH uneingeschränkt zu. Insbesondere ist die Luitpoldhütte GmbH berechtigt, nach Wahl der Luitpoldhütte GmbH Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB.
Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch die Luitpoldhütte GmbH und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Luitpoldhütte GmbH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
- (4) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs (auch bei Investitionsgütern und Maschinen) oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
- (5) Die Untersuchungspflicht der Luitpoldhütte GmbH beschränkt sich auf Prüfung von Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare, offensichtliche Beschädigungen. Dabei festgestellte Mängel soll die Luitpoldhütte GmbH dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Wareneingang anzeigen. Die Geltung von § 377 HGB ist ausgeschlossen.
- (6) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 10 Rechtsmängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt die Luitpoldhütte GmbH insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
- (2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 9 (6).

§ 11 Haftung, Produkthaftung, Rückruf

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist. Wird die Luitpoldhütte GmbH von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der Lieferant nach diesen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz haftet, so hat der Lieferant die Luitpoldhütte GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (2) Wird die Luitpoldhütte GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist die Luitpoldhütte GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist.

(3) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch die Luitpoldhütte GmbH, den Kunden der Luitpoldhütte GmbH oder sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mängelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

(4) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch die Luitpoldhütte GmbH, den Kunden der Luitpoldhütte GmbH-Kunden oder sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.

§ 12 Beistellungen / Werkzeuge

(1) Sofern die Luitpoldhütte GmbH dem Lieferanten Material oder Teile beisteckt, bleiben diese im Eigentum der Luitpoldhütte GmbH. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für die Luitpoldhütte GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Luitpoldhütte GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

(2) Produktions- und Prüfmittel oder Werkzeuge, die von der Luitpoldhütte GmbH beigestellt werden, oder von der Luitpoldhütte GmbH bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum der Luitpoldhütte GmbH und sind als solches zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.

(3) Die unter § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Produkten für die Luitpoldhütte GmbH eingesetzt werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten.

(4) Im Übrigen sind diese oben genannten Gegenstände, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn ein Ersatz erforderlich wird, bevor die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge erreicht ist.

(5) Der Lieferant trägt die Gefahr für diese oben genannten Gegenstände solange diese sich in seinem Gewahrsam befinden und wird diese angemessen zum Neuwert versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Luitpoldhütte GmbH ab. Die Luitpoldhütte GmbH nimmt die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 13 Ersatzteile

(1) Der Lieferant verpflichtet sich eine Belieferung der Teile im Ersatz während der Serienproduktion des Luitpoldhütte GmbH-Produkts, in welchem der Liefergegenstand Verwendung findet, sowie für weitere 15 (fünfzehn) Jahre nach Ende der Serienproduktion sicherzustellen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf dieser 15 (fünfzehn) Jahre wird der Lieferant bei der Luitpoldhütte GmbH nachfragen und auf deren entsprechende Aufforderung einen zusammengefassten Ersatzbedarf als Resteindeckungsmenge zur Verfügung stellen.

§ 14 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen der Luitpoldhütte GmbH jederzeit nachzuweisen.

§ 15 Gesetze, Vorschriften

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik und den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bereitzustellen.

(2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der Luitpoldhütte GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant der Luitpoldhütte GmbH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften.

§ 16 Geheimhaltung, Rechtevorbehalt

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis der Luitpoldhütte GmbH an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die Luitpoldhütte GmbH behält sich an von ihr zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Bestellungen der Luitpoldhütte GmbH zu verwenden. Zur Begründung von Schutzrechten an von der Luitpoldhütte GmbH zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ist der Lieferant nicht berechtigt.

§ 17 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, kann die Luitpoldhütte GmbH vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen außerordentlich kündigen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der Luitpoldhütte GmbH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- (4) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- (5) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Luitpoldhütte GmbH gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (6) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Luitpoldhütte GmbH örtlich zuständige Gericht. Die Luitpoldhütte GmbH ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.